

Zwischen Waffenkoffer und Gesetzesdschungel – was beim Transport wirklich gilt – Teil II

von Hans-Jürgen Marker

O b Wettkampf oder Training: Wer mit Waffen unterwegs ist, kennt das Problem. Die Schießanlage steht selten im eigenen Garten – also heißt es einpacken, verladen, losfahren. Doch was vielen Schützen dabei nicht bewusst ist: Der Weg zum Stand kann rechtlich zur Stolperfalle werden. Denn obwohl der Waffenbesitz in Deutschland streng geregelt ist, kursieren über den Transport oft mehr Gerüchte als belastbare Fakten: Wer darf Was? Wie? Wann? Womit? Warum? Klar ist: Wer mit Schusswaffen reist, bewegt sich auf einem Terrain, das juristisch genau definiert, aber praktisch oft unübersichtlich ist. Genau deshalb nimmt sich *Hans-Jürgen Marker* in dieser fünfteiligen Reihe die wichtigsten Fragen rund um den Waffentransport Schritt für Schritt vor:

- **Teil I:** Transport nach Waffenarten – Was gilt für welche Waffen beim Transport? (Einordnung der Waffenarten, Zugriffsbereitschaft, Bedürfnisbindung und Wegführung – was wirklich zählt)
- **Teil II: Beim Waffentransport auf der sicheren Seite.** (**Sorgeberechtigte, Vereinszugehörige, Brauchtum – gesetzliche Sonderregelungen**)
- **Teil III:** Transport von Munition (Rechtliche Grundlagen, typische Fehlerquellen, Umgang mit selbst geladener Munition)

Wer nicht auf die nächsten Ausgaben warten möchte, findet den vollständigen Artikel auf www.waffensachkunde-marker.de exklusiv für BSSB-Mitglieder. Unter Teilnehmerseiten > Download Artikel können Sie ihn sich nach einer Registrierung herunterladen. Bitte im Notizfeld „SZ“ eingeben, damit eine korrekte Zuordnung erfolgen kann. Die Freischaltung kann bis zu einem Tag dauern, da jeder Login-Antrag physisch freigegeben werden muss.

Teil II: Beim Waffentransport auf der sicheren Seite

In der letzten Ausgabe konnten wir bereits lesen, welche Waffenarten wie transportiert werden dürfen und was beim Transport im Allgemeinen zu beachten ist. Jetzt kommen wir zu der vielleicht komplexesten W-Frage im Zusammenhang mit der Beförderung von erlaubnispflichtigen Waffen: Wer darf Waffen befördern bzw. welche Sonderfälle sind dabei zu beachten?

Der klassische Fall, in dem ein Waffenbesitzer seine eigene Waffe transportiert, wurde bereits in **Teil I** behandelt.

Grundlage dieses Artikels sind § 12 sowie §§ 42 und 42a WaffG.

„Gefälligkeitstransport“

Diese Fallkonstellation ist klar umrissen und verlangt drei Bedingungen, die alle erfüllt sein müssen:

1. Die Beförderung erfolgt unentgeltlich, nicht im Rahmen eines gewerblichen Transports.
2. Der Überlasser, also die Person, die die Waffe übergibt, ist Inhaber einer Waffenbesitzkarte (WBK). Die Farbe der WBK spielt keine Rolle.
3. Der Erwerber, also wer die Waffe (kurzzeitig) entgegennimmt, verfügt ebenfalls über eine WBK, benötigt aber keine Erlaubnis zum Erwerb und Besitz.

Das bedeutet: Beide Seiten müssen berechtigt sein. Der Transport ist nur dann legal, wenn der Besitz der Waffe auf beiden Seiten erlaubt ist und die Übergabe zeitlich begrenzt erfolgt – etwa zur Verwahrung oder Beförderung.

Professioneller Transport

Für diesen müssen zwei Kriterien erfüllt sein:

1. Der Überlasser ist Inhaber einer WBK.
2. Der Beförderer ist ein gewerbliches Unternehmen. Dies muss keine waffenrechtliche Erlaubnis besitzen, es muss allerdings „vom Fach“ sein. Ob es „vom Fach“ ist, hat der Auftraggeber anhand offensichtlicher Erkenntnisse (PR-Unterlagen, Werbungen, Gewerberegisterauszug etc.) zu prüfen.

Transport durch Sorgeberechtigte für Minderjährige

Im Schießsport dürfen minderjährige Mitglieder unter bestimmten Voraussetzungen mit Vereinswaffen trainieren, jedoch besitzen sie keine eigene waffenrechtliche Erlaubnis. Damit stellt sich häufig die Frage: Wer darf die Waffe transportieren, wenn das Kind z. B. zum Wettkampf oder zum Vereinschießstand fährt? Das Gesetz erlaubt bestimmten Personen den vorübergehenden „Besitz“ einer Schusswaffe, wenn sie diese im Auftrag eines Berechtigten (z. B. des Vereins) und nur

nach dessen Weisung führen. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV Nr. 12.1.3.1) konkretisiert diese Regelung speziell für Minderjährige: Nur sorgeberechtigte Personen, also die Eltern, dürfen die Waffe und das Kind in einem solchen Fall transportieren – auch dann, wenn sie selbst keine Waffenbesitzkarte besitzen.

Andere Personen wie Trainer, Jugendleiter, Großeltern oder Vereinskameraden sind nicht zugelassen – auch dann nicht, wenn sie sachkundig sind.

Wichtig: Für jeden solchen Transport ist ein Begleitschein erforderlich, den der Verein ausstellt. Darin müssen Waffe, Transportweg, Zeitraum und berechtigte Person klar benannt sein. Das Formular finden Sie zum Download auf der Seite des BSSB.

Da dies ein komplexes Thema ist, folgt ein Beispiel:

Die 14-jährige Mia ist aktive Sportschützin und Mitglied im örtlichen Verein. Für ein Turnier soll sie eine erlaubnispflichtige Vereinswaffe verwenden. Diese darf sie jedoch nicht selbst transportieren, da sie minderjährig und nicht waffenrechtlich berechtigt ist.

■ Mias Vater bringt sie mit dem Auto zum Schießstand und hat einen vom Verein ausgestellten Begleitschein dabei. → Rechtlich zulässig, da er sorgeberechtigt ist und im Auftrag des Vereins handelt.

■ Mias Opa, selbst erfahrener Schütze, will helfen. → Nicht zulässig, auch wenn er eine WBK hat, da er nicht als Sorgeberechtigter gilt.

■ Der Trainer bietet an, Mia samt Gewehr mitzunehmen. Er ist sachkundig und besitzt eine WBK → zulässig, da sowohl er, als auch der Verein als Besitzer der Waffe, eine WBK besitzen.

Transport durch Vereinsmitglieder im Auftrag des Vereins

(z. B. Trainer, Waffenwart, Jugendleiter) Wie zuvor angesprochen, kann beispielsweise ein Trainer oder Waffenwart sehr wohl eine Vereinswaffe transportieren: dann, wenn dies ausdrücklich im Auftrag des Vereins geschieht. Dabei handelt es sich nicht um einen Gefälligkeitstransport, sondern um eine transportrechtlich zulässige Ausführung im Rahmen des § 12 Abs. 1 Nr. 3b WaffG. Voraussetzung ist, dass der

Transportierende selbst nicht Besitzer der Waffe wird, sondern sie lediglich für den Verein als „Beauftragter“ befördert, z. B. zu Wettkampf, Werkstatt oder Training. Auch hier sollte eine schriftliche Beauftragung oder ein Begleitschein mitgeführt werden, um Missverständnissen vorzubeugen.

Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen

Nicht zum klassischen Waffentransport im Sinne des Waffengesetzes zählt das Führen von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen, wie Schützenfesten, Umzügen oder Jubiläumsfeiern. Das ist unter den bekannten Voraussetzungen erlaubt und fällt nicht unter das Führungsverbot. Hier gelten ganz eigene Regeln, die oft unterschätzt werden. Sobald Waffen oder waffenähnliche Gegenstände in der Öffentlichkeit sichtbar mitgeführt werden, greift das gesetzliche Führungsverbot. Dies soll die öffentliche Sicherheit wahren und gilt unabhängig davon, ob man im Besitz einer Waffenbesitzkarte ist – zumal zum Führen einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe so oder so ein Waffenschein nötig ist. Das Verbot betrifft eine Vielzahl von Anlässen:

- Volksfeste
- Märkte
- Sportveranstaltungen
- öffentliche Feiern – somit ausdrücklich auch Schützenfeste

Wer hier mit einer Waffe auftritt, sei es zur Repräsentation oder für einen Ehrensalut, braucht eine Ausnahmegenehmigung. Diese wird von der zuständigen Waffenbehörde erteilt und sollte frühzeitig beantragt werden. Selbst nicht schussfähige Waffen oder Nachbildungen, sogenannte Anscheinwaffen, sind vom Verbot betroffen. Ohne behördliche Erlaubnis kann das Tragen solcher Waffen rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Denn auch unabhängig von konkreten Veranstaltungen dürfen sie nicht öffentlich geführt werden. Wer sie dennoch mit sich führt, braucht einen anerkannten Zweck, beispielsweise Ausübung des Berufs, Sport oder Brauchtumpflege. Wer solche Gegenstände lediglich transportiert, etwa im Gepäck zum Training oder zum Vereinsheim, muss sie in einem verschlossenen Behältnis mitführen, damit es sich nicht um ein verbotenes Führen handelt. Dies wurde ausführlich in Teil I beschrieben.

Wie oben benannt, ist die Brauchtumpflege ein anerkannter Zweck, also ein Sonderfall, deshalb greift hier eine spezielle Regelung: Wer nachweislich einer Schützenvereinigung angehört, die sich der Brauchtumpflege mit historischer Verwurzelung widmet, kann eine behördliche Erlaubnis erhalten, um bei bestimmten Veranstaltungen Waffen tragen zu dürfen. Eine solche

Veranstaltung kann ein historischer Festumzug oder ein Traditionsjubiläum sein. Diese Erlaubnis gilt allerdings nicht automatisch für jedes Vereinsmitglied, sondern wird zentral einem Verantwortlichen der Brauchtumsgemeinschaft ausgestellt – und zwar für einen genau benannten Anlass. Ebenfalls genau in der Erlaubnis benannt, sind Einschränkungen oder Auflagen: Zum Beispiel die Pflicht, die Waffe beim Hin- und Rückweg nicht zugriffsbereit zu führen. Ein genauer und prüfender Blick in die Genehmigung ist daher unerlässlich. Auch das Schießen mit Salutwaffen fällt unter die Erlaubnispflicht, die Erlaubnis wird aber oft gemeinsam mit der Trageerlaubnis erteilt. Zuständig ist in der Regel die Waffenbehörde der Stadt oder des Landkreises.

Brauchtumsschützen dürfen also ihre typischen Waffen an solchen Tagen ausnahmsweise auch zugriffsbereit mit sich führen.

In diesem Zusammenhang sind auch die Verbotszonen, in denen das Führen von Waffen und Messern generell verboten ist, zu erwähnen. Die Länder, Kreise und Städte können Zonen definieren, in denen das Verbot gilt. In einigen Städten gelten zudem festgelegte Waffenverbotszonen, in denen das Tragen oder auch der Transport bestimmter Gegenstände unabhängig vom Anlass verboten ist.

Generell gilt: Wer sich unsicher ist, sollte vorab mit der zuständigen Behörde Kontakt aufnehmen.

Hans-Jürgen Marker/red Anna Vogler

Zusatzinformation – schon gewusst?

Unterschied zwischen „Erlaubnis, Erwerb und Besitz“ und Waffenbesitzkarte (WBK)

Erlaubnis zum Erwerb und Besitz:

Was ist das?

Eine individuelle Entscheidung der Behörde, ob eine Person eine bestimmte Waffe erwerben und besitzen darf.

Worauf bezieht sich die Erlaubnis?

Auf eine konkrete Waffe, ein Bedürfnis (z. B. Sport, Jagd) und eine konkrete Person.

Wie erhält man die Erlaubnis?

Nach Antragstellung mit Nachweis von Bedürfnis, Zuverlässigkeit, persönlicher Eignung, Sachkunde und Aufbewahrung.

Wo steht die Erlaubnis?

Diese Erlaubnis wird in Form eines Eintrags in die WBK dokumentiert – also darin „vermerkt“.

Waffenbesitzkarte (WBK):

Was ist das?

Das Dokument, in dem eine oder mehrere waffenrechtliche Erlaubnisse offiziell verzeichnet sind.

Funktion?

Die WBK ist der Nachweis gegenüber Behörden, Polizei und Händlern, dass man zur Führung eines Waffenbuchs verpflichtet ist und welche Waffen man besitzen darf.

Farbe je nach Zweck:

- Grün: alle Bedürfnisse
- Gelb: Sportschützen für bestimmte Sportwaffen mit vereinfachtem Verfahren
- Rot: Sammler, Händler, Büchsenmacher oder Waffensachverständige

Merke: Die Erlaubnis ist die Entscheidung – die WBK ist das „Heft“, in das sie eingetragen wird.



Kirstein-Larisch
Briefmarken- u. Münzauktionen

- gegründet 1879
- inhabergeführt
- eine der ältesten noch aktiven Briefmarkenhandlungen weltweit

Über 140 Jahre Tradition und Kompetenz in der Philatelie

Unsere Leistungen:

- Wir sorgen dafür, dass Ihre Sammlung auf dem für Sie idealen Weg zu uns kommt.
- Wir beschreiben das Angebot professionell und detailgenau.
- Wir präsentieren die gesamte Auktionsware einem internationalen Publikum.
- Wir rechnen zeitnah ab, so dass Verkäufer ihr Geld und Käufer ihre Ware schnell erhalten.

KIRSTEIN-LARISCH • Briefmarken- und Münzauktionen
Schleißheimer Straße 6 (Stiglmaierplatz) • 80333 München • Tel. (0 89) 538 01 40
E-Mail: info@kirstein-larisch.com • www.kirstein-larisch.com



